

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1b68fa2b-d197-3eb6-a4cb-a9d739af70b9>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige Prüfung in besonderen Fällen (TRB 533)
Amtliche Abkürzung	TRB 533
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRB 533 - Allgemeines [\(1\)](#)

Nach § 11 Abs. 1-3 und Abs. 5 DruckbehV hat der Sachkundige in folgenden Fällen eine Prüfung durchzuführen:

- nach wesentlicher Änderung der Bauart oder Betriebsweise eines Druckbehälters,
- nach wesentlicher Instandsetzung oder Auswechslung wesentlicher Teile eines Druckbehälters,
- nach Wechsel des Aufstellungsortes,
- nach Anordnung einer außerordentlichen Prüfung.

Soweit erforderlich und vertretbar, stützt sich der Sachkundige bei seinen Prüfungen und Aussagen auch auf die einschlägigen Erfahrungen betriebsinterner oder externer Fachleute.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

